

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18

Ausgegeben Oppeln, den 1. Mai 1908.

1908

Inhalt: Landtagswahlen, S. 135; Nr. 16, 17 N.-G.-Bl., Nr. 13, 14 G.-S., Remonteaufkauf, Landwirtschaftslehrer, S. 136; steuerpflicht. Einkommen aus Domänen pp., S. 142; Uebergangsabgabe für Bier, Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten, Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, Apotheke Bielschowitz, S. 143; Zwangsinnung f. d. Steinfeigerhandwerk im Reg.-Bez. Oppeln, desgl. f. d. Schmiedehandwerk in Beuthen, Gebührenordnung für die Prüfung von Actulenanlagen, S. 144; Nachträge zu Genehm.-Urkunden für Kleinbahnen, Wahl von Mitgliedern pp. f. d. hies. Handwerkskammer, S. 145; Erweiterung des Bahnhofes Beznor, Ortschulinspektion i. Kr. Kreuzburg, Verwaltung Justizkasse Plessau, S. 146; Reiseplan d. D. G. R. I i. Bez. d. 21. Inf.-Brig., S. 147; Auslosung von Schief. Rentenbriefen, Süddeutsches Eisenbahn-Kursbuch, Umgegendung im Kreise Rosenberg, Viehsuchen, S. 148.

311. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 13. April d. Js. (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 15), betreffend die Wahlen zur einundzwanzigsten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten, bringe ich nachstehend die Wahlbezirke, die Wahlorte, die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten sowie die Namen der von mir ernannten Wahlkommissare und deren Stellvertreter zur öffentlichen Kenntnis:

Nr. des Wahlkreises.	Der Wahlbezirk umfaßt die Kreise.	Wahlort.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlkommissar.	Stellvertretender Wahlkommissar.
I.	Kreuzburg O.S. und Rosenberg O.S.	Kreuzburg O.S.	2	Kgl. Landrat von Deines zu Rosenberg O.S.	Kgl. Landrat von Domnitz zu Kreuzburg O.S.
II.	Oppeln (Stadt- und Landkreis)	Oppeln	2	Erster Bürgermeister Dr. Neugebauer zu Oppeln	Bürgermeister Dr. Vocksch zu Oppeln.
III.	Lublinitz und Groß-Strehlitz	Guttentag	2	Kgl. Landrat von Thaeer in Lublinitz	Kgl. Landrat u. Geh. Reg.-Rat von Alten in Groß-Strehlitz.
IV.	Gleiwitz (Stadt- und Landkreis)	Gleiwitz	1	Kgl. Landrat von Stumpfheldt in Gleiwitz	Oberbürgermeister Menzel in Gleiwitz.
V.	Tarnowitz und Beuthen (Land)	Beuthen O.S.	1	Kgl. Landrat Graf zu Limburg-Stirum in Tarnowitz O.S.	Kgl. Landrat Dr. Venz in Beuthen O.S.
VI.	Plesch und Rybnitz	Sohrau	3	Kgl. Landrat Venz in Rybnitz	Kgl. Regierungsassessor Trappenberg in Plesch.
VII.	Ratibor (Stadt- und Landkreis)	Ratibor	2	Kgl. Landrat Wellenkamp in Ratibor	Oberbürgermeister Bernert in Ratibor.
VIII.	Cosel und Leobschütz	Gnadenfeld	3	Kgl. Landrat von Hauen-schild in Cosel	Kgl. Landrat Dr. Fkmer in Leobschütz.
IX.	Neustadt O.S. und Falkenberg O.S.	Friedland O.S.	2	Kgl. Landrat von Raström zu Falkenberg O.S.	Kgl. Landrat von Choltitz zu Neustadt O.S.
X.	Neisse und Grottkau	Neisse	2	Kgl. Landrat Thilo zu Grottkau	Kgl. Landrat von Jerin zu Neisse.
XI.	Kattowitz (Land) und Zabrze	Kattowitz	1	Kgl. Landrat Döhle zu Zabrze	Bürgermeister Dr. Heuser zu Myslowitz.
XII.	Beuthen (Stadt), Königshütte O.S. (Stadt) und Kattowitz (Stadt)	Königshütte	1	Oberbürgermeister Dr. Brüning zu Beuthen O.S.	Erster Bürgermeister Pohlmann zu Kattowitz.

Oppeln, den 25. April 1908.

Iv. VI. 1833.

Der Regierungspräsident. J. B.: Seler.

Reichsgesetzblatt.

312. Die Nummer 16 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3441 die Zusatzakte zu dem am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reich und mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Zuckers, vom 28. August 1907, unter

Nr. 3442 das Protokoll über den Beitritt Rußlands zum Zuckervertrage, vom 19. Dezember 1907, unter

Nr. 3443 das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Rußland über den Zucker- verkehr zwischen Deutschland und Rußland, vom 20. Januar 1908, unter

Nr. 3444 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 9. April 1908, und unter

Nr. 3445 die Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 11. April 1908.

313. Die Nummer 17 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3446 das Gesetz zur Aenderung des § 2 des Gesetzes, betreffend die deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900, vom 6. April 1908, unter

Nr. 3447 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Errichtung der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle, vom 5. April 1908, und unter

Nr. 3448 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895, vom 12. April 1908.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

314. Die Nummer 13 der Preussischen Gesetz- sammlung enthält unter

Nr. 10882 das Gesetz, betreffend die Fest- stellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts- etat für das Etatsjahr 1908, vom 13. April 1908.

315. Die Nummer 14 der Preussischen Gesetz- sammlung enthält unter

Nr. 10883 das Gesetz, betreffend die Her- stellung einer Eisenbahn-Dampffahrtenverbindung zwischen Sahnitz und Trelleborg, vom 18. März 1908.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

236. Remonteankauf für 1908.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abge- halten werden:

22. Juli 8^o B. Zembowitz, Kreis Rosen- berg,

23. Juli 7^o B. Pleß (Hof der Domäne Schäßlib),

24. Juli 8^o B. Gofel.

2. Die angekauften Pferde werden sofort ab- genommen und gegen Quittung bar bezahlt.
3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klop- hengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährs- frist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlie- ferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.
4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich ge- hörig ausweisen können.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem ver- kauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu be- schneiden und die Schwanzrinne nicht zu verkürzen.
7. Vorstehende Verkaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

v. Dammig.

Ia. XXIII. Nr. 665.

316.

Vorschriften

für die Ausbildung und Prüfung der
Landwirtschaftslehrer in Preußen.

1. Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Lehrer der Landwirt- schaft an den Landwirtschaftsschulen.

In Abänderung der Vorschriften für die Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai 1877, Ab- schnitt 2, wird folgendes bestimmt:

Vom 1. April 1909 ab sollen nur solche Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschafts- schulen endgültige Anstellung erlangen können,

welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie:

1. die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben;
2. mindestens drei Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen sind;
3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft“ nach der Ordnung vom heutigen Tage bestanden haben;
4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminarkursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Fachlehrer an Landwirtschaftsschulen erklärt worden sind;
5. ein Probejahr als Fachlehrer an einer Landwirtschaftsschule mit günstigem Erfolge abgehalten haben.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten behält sich vor, in einzelnen Fällen von der Ableistung des Probejahres ganz oder teilweise zu entbinden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen können nur mit Genehmigung der beiden unterzeichneten Minister eintreten.

Auf bereits an Landwirtschaftsschulen tätige Lehrer der Landwirtschaft finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.

v. Conrad.

Medizinal-
angelegenheiten.

J. B.

Wever.

II. Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Fachlehrer an den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbau- und Winterschulen) und der landwirtschaftlichen Wanderlehrer.

Vom 1. April 1911 ab sollen an den staatlich subventionierten niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbau- und Winterschulen) und als landwirtschaftliche Wanderlehrer nur solche Landwirtschaftslehrer endgültige Anstellung finden können, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie

1. mindestens die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vorgeschriebene Vorbildung erworben haben;
2. mindestens vier Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen sind;

3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft“ vom heutigen Tage bestanden haben;

4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminarkursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer erklärt worden sind.

Für Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramtes, welche die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben, genügt der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung des unterzeichneten Ministers eintreten.

Auf bereits an landwirtschaftlichen Lehranstalten oder als Wanderlehrer tätige Personen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. v. Conrad.

III. Ordnung, betreffend die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft“ (Landwirtschaftslehrer-Prüfung).

Zur Abhaltung der Prüfungen berechtigte Prüfungskommissionen.

§ 1. Die Prüfungen für das Lehramt der Landwirtschaft an landwirtschaftlichen Lehranstalten (Landwirtschaftsschulen, Ackerbau- und landwirtschaftlichen Winterschulen) können bei den Prüfungskommissionen abgelegt werden, welche an der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin und der landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Boppelsdorf, sowie an den Universitäten zu Breslau, Göttingen, Halle a. S., Kiel und Königsberg i. Pr. für diesen Zweck eingesetzt sind.

Einsetzung der Prüfungskommissionen.

§ 2. Der Vorsitzende und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden von dem zuständigen Ressortminister ernannt.

Zulassung und Meldung zur Prüfung.

§ 3. Zur Landwirtschaftslehrer-Prüfung können nur solche Examinanden zugelassen werden, welche sich mindestens sechs Semester als ordentliche Hörer an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt oder an einer der oben genannten Universitäten dem Studium der Landwirtschaft gewidmet haben.

Das Studium an einer Universität oder technischen Hochschule, soweit es sich auf Staats- oder Naturwissenschaften erstreckt, kann nach dem Ermessen der Prüfungskommission bis zu zwei Semestern angerechnet werden.

Mindestens ein Semester muß an derjenigen Anstalt, an deren Sitz die Prüfung abgelegt werden soll, zugebracht sein.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zu melden und hierbei den Nachweis der vorgeschriebenen Studienzzeit zu führen.

Kandidaten, welche die Prüfung mit Schluß des sechsten Studiensemesters abzulegen beabsichtigen, haben sich in der angegebenen Weise spätestens vier Wochen nach dem gesetzlichen Semesterbeginn zu melden.

Zeitpunkt der Prüfungen.

§ 4. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Vereinbarung mit den Mitgliedern anberaunt.

Die Prüfungen können sowohl am Schluß als während des Semesters, jedoch nicht während der gesetzlichen Ferien, stattfinden.

Die Prüfung, Teilung der mündlichen Prüfungen.

§ 5. Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche.

Die mündliche Prüfung kann entweder in allen Prüfungsfächern nach Ablauf von sechs oder mehr Semestern oder in zwei Abschnitten — Vor- und Schlussprüfung — abgelegt werden. Die Vorprüfung hat sich ausschließlich auf naturwissenschaftliche Fächer mit Auschluss der Tierphysiologie zu erstrecken und soll nicht vor Ablauf der Hälfte der Normalstudienzzeit vorgenommen werden. Ein Zeugnis über den Ausfall der Vorprüfung wird erst nach Ablegung der Schlussprüfung erteilt. Bei der letzteren ist eine Wiederholung der nicht vollständig bestandenen Vorprüfung in einzelnen Fächern zulässig.

Die Zulassung zur mündlichen Gesamt- oder Schlussprüfung setzt den genügenden Ausfall beider schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 6) voraus.

Schriftliche Prüfung.

§ 6. Die schriftliche Prüfung muß die Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiete der Landwirtschaft und eines Themas aus dem Gebiete der Naturwissenschaft oder der Volkswirtschaftslehre umfassen.

Der Examinand hat das Recht, aus den für die mündliche Prüfung (siehe § 7) vorgeschriebenen naturwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Disziplinen diejenige zu bezeichnen, aus welcher ihm das naturwissenschaftliche oder volkswirtschaftliche Thema zu bestimmen ist.

Für jede schriftliche Arbeit ist eine Zeit von mindestens sechs Wochen zu gewähren. Auf Wunsch des Kandidaten können ihm die Aufgaben behufs ihrer Bearbeitung während der Ferien bereits am Schluß des fünften Semesters zugestellt werden.

Der Examinand muß die eingebunden oder geheftet einzuliefernden Arbeiten ohne fremde

Hilfe selbst anfertigen und, daß dieses geschehen, eidesstattlich versichern.

Die zur Anfertigung benutzte Literatur ist anzugeben.

Doktorbitterationen und preisgekrönte Arbeiten können als schriftliche Prüfungsarbeiten angerechnet werden.

Die Zulassung zur mündlichen Gesamt- oder Schlussprüfung setzt voraus, daß beide schriftlichen Arbeiten genügt haben.

War eine der beiden schriftlichen Arbeiten von der Prüfungskommission als ungenügend beurteilt worden, so kann dem Examinanden noch einmal eine neue Aufgabe aus demselben Fache gestellt werden.

Mündliche Prüfung.

§ 7. Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Sie muß sich auf die folgenden Fächer erstrecken:

1. Ackerbaulehre,
2. Tierzuchtlehre,
3. Betriebslehre,
4. Chemie,
5. Physik,
6. Botanik, einschließlich Pflanzenphysiologie,
7. Zoologie und Tierphysiologie,
8. Mineralogie und Geologie,
9. Volkswirtschaftslehre,
10. Landwirtschaftsrecht.

Zusatzprüfungen.

§ 8. Auf Antrag des Examinanden ist die Prüfungskommission, wenn nötig unter Zuziehung weiterer Kommissionsmitglieder, befugt, die mündliche Prüfung auch auf andere in der Anstalt gelehrte Fächer auszudehnen. Durch das Ergebnis der Prüfung in solchen wahlreichen Fächern darf jedoch das Gesamturteil über den Ausfall der Prüfung nicht beeinflusst werden.

In der Regel sind derartige Zusatzprüfungen in unmittelbarem Anschluß an die Landwirtschaftslehrerprüfung abzulegen.

Prüfungsergebnis.

a) **Prädikate** § 9. Die Prädikate für die schriftlichen Arbeiten wie für den Ausfall der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestellt, nachdem der zunächst beteiligte Examinator sein Votum zuerst abgegeben hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei der Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern sind folgende Prädikate anzuwenden:

- 1 sehr gut, 2 gut, 3 befriedigend,
- 4 genügend, 5 ungenügend.

Denjenigen Examinanden, welche die Prüfung bestanden haben, ist hierüber ein Zeugnis nach dem anliegenden

Muster auszustellen. Dieses Zeugnis hat neben den Prädikaten über den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Fächern ein ebenfalls durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestelltes

b) **Gesamtprädikat.** Gesamtprädikat und ferner die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß der Betreffende nach dem Urteile der Prüfungskommission die für einen Landwirtschaftslehrer nötigen Kenntnisse besitzt.

Bei Feststellung des Gesamtprädikats sind die Ausdrücke: genügend, befriedigend, gut oder sehr gut anzuwenden.

Nichtbestehen der Prüfung.

§ 10. Ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung darf nicht erteilt werden, wenn der Examinand bei der mündlichen Prüfung in einer der drei Hauptabteilungen der Landwirtschaftslehre (Betriebs-, Ackerbau- oder Tierzuchtlehre) oder in dreien der übrigen Fächer ungenügende Kenntnisse gezeigt hat.

Kompensation.

§ 11. Dem Examinanden steht es frei, von den in § 7 unter 4—10 aufgeführten Fächern vor Eintritt in die mündliche Prüfung vier Fächer zu bezeichnen, in denen er eingehender geprüft zu werden wünscht.

Mangelhafte Kenntnisse in einem der nicht genannten Fächer können dann, wenn der Examinand wenigstens eine allgemeine Bekanntschaft mit den Hauptlehren der betreffenden Disziplin nachgewiesen hat, durch besonders tüchtige Kenntnisse in den genannten Fächern ausgeglichen werden.

Nachprüfungen.

§ 12. Hat ein Examinand wegen des ungenügenden Ausfalls der mündlichen Prüfung (vgl. § 10) die Prüfung nicht bestanden, so kann er bei derselben Prüfungskommission eine Nachprüfung in denjenigen Fächern, in denen er ungenügende Kenntnisse gezeigt hatte, ablegen.

Diese Nachprüfung, auf welche im Zeugnis besonders hinzuweisen ist, darf nicht früher als sechs Monate nach der ersten Prüfung stattfinden. Die Prüfungskommission ist aber berechtigt, auch eine längere Frist zu bestimmen.

Auch Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, können in einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist eine Nachprüfung ablegen, um eine Verbesserung der Prädikate in einzelnen Fächern oder des Gesamtprädikats zu erzielen.

Das Ergebnis einer Nachprüfung ist durch einen Nachtrag zum Prüfungszeugnis zu becheinigen.

Prüfungsgebühren.

§ 13. Für die Prüfung ist eine Gebühr von

50 M., bei Zerlegung der Prüfung eine solche von 20 M. für die Vorprüfung, von 30 M. für die Schlussprüfung zu entrichten. Diese Gebühr ist bei der Zulassung zur Prüfung an die von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bezeichnende Kasse einzuzahlen und bleibt verfallen, auch wenn die Prüfung aufgegeben oder nicht bestanden wird.

Bei Nachprüfungen ist für jedes Fach eine Gebühr von 10 M. zu zahlen, desgleichen bei Wiederholung einer schriftlichen Arbeit. Die Gebühr für Zulassprüfungen — siehe § 8 — beträgt für jedes Fach 3 M.

Zulassung nichtpreussischer Staatsangehöriger zur Prüfung.

§ 14. Prüfungsaspiranten, welche die preussische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, haben durch Vermittlung derjenigen Prüfungskommission, vor welcher sie die Prüfung abzulegen wünschen, die Genehmigung des der Kommission vorgesetzten Ministers nachzusuchen.

In die derartigen Examinanden zu erteilenden Prüfungszeugnisse ist am Schlusse die Erklärung aufzunehmen, daß der Kandidat durch das Bestehen der Prüfung Aussicht auf Anstellung in Preußen nicht erworben hat.

Ministerielle Genehmigung bei Abweichungen.

§ 15. Abweichungen von diesen Bestimmungen können nur mit Bewilligung der beiden unterzeichneten Minister eintreten.

Berlin, den 29. Februar 1908

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegen- heiten.
J. B. v. Conrad.	J. B. Weber.

Muster.

Anlage zur Ordnung, betreffend die Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft (Landwirtschaftslehrerprüfung).

Königlich Preussische . . . (Bezeichnung der Anstalt)
zu

Prüfungszeugnis.

Der Kandidat des landwirtschaftlichen Lehramts, geboren am
zu im Kreise,
Provinz, hat sich in Gemäßheit der ministeriellen Bestimmungen vom 29. Februar 1908 vor der an der
. eingesetzten Prüfungskommission der
Prüfung für das Lehramt der Land-
wirtschaft

unterzogen.

Von den ihm übertragenen schriftlichen Prüfungsarbeiten wurde

1. derjenigen aus dem Gebiete der Landwirtschaft
(Thema)

das Prädikat

2. derjenigen aus dem Gebiete der (Natur-, Staats-) Wissenschaften
(Thema)

das Prädikat erteilt.

In der am abgehaltenen mündlichen Prüfung (und der am abgelegten Nachprüfung) erlangte der Examinand in den vorgeschriebenen Prüfungsfächern nach Ausweis des(r) darüber aufgenommenen Protokolls(e) folgende Prädikate¹⁾:

(Name des Fachdozenten bzw. Examinators)

1. Ackerbaulehre
2. Tierzuchtlehre
3. Viehwirtschaftslehre
4. Chemie
5. Physik
6. Botanik einschließlich Pflanzenphysiologie
7. Zoologie und Tierphysiologie
8. Mineralogie und Geologie
9. Volkswirtschaftslehre
10. Landwirtschaftsrecht

Die Prüfungskommission ist darauf in ihrer Sitzung am auf Grund der eingangs bezeichneten allgemeinen ministeriellen Bestimmungen zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kandidat die für einen Landwirtschaftslehrer erforderlichen Kenntnisse besitzt und ihm hinsichtlich des Ausfalls der Prüfung das Gesamtpredikat

zuzuerkennen ist.

Außerdem hat sich der Examinand am in nachbenannten Fächern einer Prüfung freiwillig unterzogen und dabei folgende Prädikate erzielt:

.
.
.

Dessen zur Urkunde wird dieses Zeugnis ausfertigt und das Inseigel der Prüfungskommission beigelegt.

. den

Der Vorsitzende

der Prüfungskommission für Kandidaten des Lehramts der Landwirtschaft.

(Unterschrift mit Angabe der Amtsstellung.)

Bestimmungen

für die pädagogische Ausbildung der Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts in Preußen.
(Seminar-Ordnung.)

Zweck und Aufgabe der Seminare.

§ 1. Die an geeigneten Landwirtschaftsschu-

len eingerichteten pädagogischen Seminare haben den Zweck, Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf landwirtschaftliche Lehranstalten, mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände, welche in diesen Schulen betrieben werden, insbesondere aber mit der Methodik des naturwissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Unterrichts bekannt zu machen und sie hierdurch, sowie durch Darbietung vorbildlichen Unterrichts und durch Anleitung zu eigenen Unterrichtsversuchen für die Wirksamkeit als Lehrer zu befähigen.

Dauer und Anfangstermine.

§ 2. Die Dauer eines Seminarlehrlaufes beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Sommersemester (im April) oder mit dem Wintersemester (im Oktober).

Meldung.

§ 3. Die Meldung zum Eintritt in das Seminar haben die Kandidaten unter Beifügung ihrer Zeugnisse (in Urschrift oder beglaubigter Abschrift) über die wissenschaftliche und praktische Ausbildung und eines Lebenslaufes an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für das Sommersemester spätestens im März, für das Wintersemester spätestens im September zu richten.

Bei der Ueberweisung an die verschiedenen Seminare bzw. Landwirtschaftsschulen wird in der Regel so verfahren, daß an einer Anstalt zunächst nur Kandidaten zu gleicher Zeit eintreten.

Anzahl der Seminarmitglieder.

§ 4. Die Zahl der gleichzeitig in einem Seminar beschäftigten Kandidaten soll in der Regel nicht mehr als sechs betragen.

Uebertritt in ein anderes Seminar.

§ 5. Ein Wechsel des Seminars kann nur auf begründeten Antrag mit Genehmigung des Ministers bei Beginn eines Semesters stattfinden. Die Aufnahme in ein anderes Seminar erfolgt nur, soweit die für dieses bereits vorliegenden Anmeldungen es zulassen.

Einteilung der Tätigkeit am Seminar.

§ 6. Die Anleitung der Seminarmitglieder besteht teils in Unterweisungen und Übungen, an welchen die Gesamtheit der Seminarmitglieder teilnimmt (§§ 7—12), teils in besonders geordneter Tätigkeit der einzelnen Seminarmitglieder (§§ 13—16).

Seminarübungen und praktische Übungen.

§ 7. Die Anleitungen für die Gesamtheit der Seminarmitglieder zerfallen in Seminarübungen, welche der theoretisch-pädagogischen Unterweisung gewidmet sind, und in praktische Übungen. Die letzteren bestehen teils in Musterlektionen, welche der anleitende Lehrer im Beisein sämtlicher Seminarmitglieder hält, teils in Probelektionen, welche von je einem Seminarmitgliede im Beisein

¹⁾ Reihenfolge der Prädikate:

1 sehr gut, 2 gut, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 ungenügend.

des anleitenden Lehrers und der übrigen Seminarmitglieder gehalten werden.

Gesamtanleitungen.

§ 8. Für die im § 7 erwähnten Gesamtanleitungen sind in jeder Woche (ausgenommen die Ferienzeit) zwölf Stunden bestimmt.

Davon sind mindestens vier Stunden für Seminarisierungen zu verwenden (ordentliche Seminarisierungen), die übrigen für Muster- und Probelektionen, welche auf die anleitenden Lehrer nach Verhältnis der ordentlichen Seminarisierungen zu verteilen sind. Doch steht es jedem Lehrer frei, die auf ihn fallenden Stunden, statt für Muster- und Probelektionen, teilweise auch noch für Seminarisierungen zu verwenden (außerordentliche Seminarisierungen).

Zutritt der Lehrer zu den Seminarisierungen.

§ 9. Zu den Seminarisierungen sowie zu den Muster- und Probelektionen haben auch die übrigen Lehrer mit Genehmigung des Direktors Zutritt.

Unterrichtsgegenstände.

§ 10. Die in den Seminarisierungen zu behandelnden Gegenstände sind hauptsächlich folgende:

Grundsätze der Schulhygiene, Grundsätze der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre mit psychologischer Begründung, wobei die Seminarmitglieder auch mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der Pädagogik, besonders aber mit den Hauptwerken der neueren Pädagogik, bekannt zu machen sind.

Spezielle Methodik derjenigen Unterrichtsfächer, welche in landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten betrieben werden, insbesondere:

- a) Methodik des botanischen und zoologischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit der Gewinnung, Verwertung und Konservierung der nötigen Anschauungsobjekte aus der Natur, sowie mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, auch zu eigener Herstellung morphologischer und anatomischer Zeichnungen, Anfertigung mikroskopischer Präparate und Ausführung pflanzenphysiologischer Experimente für Schulzwecke anzuleiten sind.
- b) Methodik des physikalischen, chemischen und mineralogischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Apparaten und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung und Verwendung bekannt zu machen, im schulmäßigen Experimentieren zu üben und auch zu eigener Herstellung einfacher physikalischer und chemischer Apparate anzuleiten sind.
- c) Methodik des landwirtschaftlichen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche

Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln für den Unterricht in der Pflanzen- und Tierproduktionslehre und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, sowie zur schulmäßigen Tätigkeit auf den Versuchs- und Demonstrationsfeldern der Anstalt anzuleiten sind.

Art der Unterweisung.

§ 11. Die Behandlung dieser Gegenstände erfolgt teils in Vorträgen und Anweisungen der leitenden Lehrer oder in kurzen Referaten der Seminarmitglieder über bestimmte Thematika, Schriften und Abschnitte aus solchen, mit nachfolgender Diskussion; teils in Erläuterungen der Musterlektionen und in Besprechungen der Probelektionen, welche in vorhergehenden Seminarisierungen vorbereitet, in nachfolgenden beurteilt werden, wobei stets zuerst das betreffende Seminarmitglied zu einer Selbstkritik das Wort erhält.

Schriftliche Probearbeit.

§ 12. Außerdem hat jedes Seminarmitglied ungefähr drei Monate vor Schluß seines Seminarjahres (am Ende der Sommer- bzw. Weihnachtsferien) eine schriftliche Arbeit über ein von dem Direktor gestelltes konkretes pädagogisches Thema zu liefern, welche dann in den Seminarisierungen zu besprechen ist.

Unterrichtsübungen.

§ 13. Sobald ein Seminarmitglied einige Einsicht in die Theorie des Vorfahrens erlangt und in den Probelektionen einiges Geschick im Unterrichten gezeigt hat, wird ihm mit Rücksicht auf seine Neigung und Befähigung ein Lehrgegenstand in einer Klasse zu selbständiger Behandlung überwiesen, unter Leitung und Verantwortlichkeit des damit beauftragten Lehrers, welcher die Verteilung des Lehrstoffes auf die verfügbare Zeit mit ihm zu besprechen, seine schriftliche Vorbereitung für jede Lehrstunde einzusehen und wenigstens ein Sechstel seiner Lehrstunden zu besuchen hat. Hierzu werden besonders die Lehrgegenstände der mit der betreffenden Landwirtschaftsschule verbundenen landwirtschaftlichen Winterschule oder Ackerbauschule gewählt, außerdem die Fächer des naturwissenschaftlichen Anfangsunterrichts und einzelne Zweige der speziellen Pflanzen- und Tierproduktionslehre, welche gesondert behandelt werden können.

Sonstige Beschäftigung. a) Jugendspiele.

§ 14. Die Seminarmitglieder sind tunlichst an der Leitung der an der Anstalt eingeführten Jugendspiele zu beteiligen sowie zu dem Turnunterricht und den Schulausflügen heranzuziehen.

b) Anbauversuche.

§ 15. Im Sommer kann, soweit tunlich, jedem Seminarmitgliede eine Anzahl von Schülern

zugeteilt werden, deren Anbauversuche auf dem Versuchsfelde er zu leiten und zu überwachen hat.

c) Vereinstätigkeit.

§ 16. Außerdem werden die Seminarmitglieder in die landwirtschaftlichen Vereine der betreffenden Gegend eingeführt und haben hier Gelegenheit, sich in Vorträgen und sonstiger populärer Belehrung für Erwachsene zu üben, wobei ihnen der Landwirtschaftslehrer der Anstalt mit seinem Beispiel und Rat zur Seite steht.

d) Teilnahme an Lehrerkonferenzen.

§ 17. Zu den Verhandlungen der Lehrerkonferenz sind in der Regel auch die Seminarmitglieder als Zuhörer zuzuziehen; soweit Schüler dabei in Betracht kommen, welche sie unterrichten, haben sie auf Erfordern Auskunft zu geben.

Gesamtleitung des Seminars.

§ 18. Die sonstigen Anordnungen für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen hat der Direktor der Landwirtschaftsschule zu treffen, welchem die Gesamtleitung des Seminars obliegt.

Bericht über die Leistungen der Seminarmitglieder.

§ 19. Vier Wochen vor Ablauf jedes Semesters erstattet der Direktor auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und der Urteile der beauftragten Lehrer an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einen Bericht über die Führung der ausscheidenden Seminarmitglieder, über ihre Tätigkeit während des Jahres, über das von jedem einzelnen befundene Streben und die erreichte Stufe der pädagogischen Ausbildung. In diesem Bericht sind besondere Beweise der Tüchtigkeit der Kandidaten ebenso wenig zu verschweigen, wie auffallende Mängel der Führung, des Strebens, der Leistungen und der wissenschaftlichen Vorbildung.

Dem Berichte sind die pädagogischen Arbeiten der Seminarmitglieder (§ 12) mit dem Urteil des Direktors beizufügen.

Feststellung des Erfolges.

§ 20. Das Ministerium stellt demnächst auf Grund hiervon sowie auf Grund etwaiger Beobachtungen des die betreffende Landwirtschaftsschule beaufsichtigenden Regierungsschulrats oder Ministerialrats das Urteil über den Verlauf und Erfolg des Seminarjahres fest und erklärt den Kandidaten entweder für geeignet oder nicht geeignet zur Anstellung. Auch kann gleichzeitig der Kandidat von dem sonst für die Anstellung an Landwirtschaftsschulen vorgeschriebenen Probejahr befreit werden.

Erfolgloser Besuch.

§ 21. Für nicht geeignet zur Anstellung wird ein Kandidat insbesondere dann erklärt, wenn er nach seiner bisherigen Tätigkeit wegen großen pädagogischen Ungefühls oder wegen mangelhafter wissenschaftlicher Ausbildung oder fortgesetzten

Unfleißes unter Nichtbeachtung erfolgter Warnungen oder wegen erheblicher sittlicher Mängel oder wegen körperlicher Gebrechen zur Befreiung des Amtes eines Jugendlehrers unbrauchbar erscheint. Eine dahin gehende Entscheidung des Ministeriums wird dem Kandidaten samt den Entscheidungsgründen mitgeteilt.

Befähigungszugnis.

§ 22. Dem für geeignet zur Anstellung erklärten Kandidaten wird über seine pädagogische Ausbildung ein, nach nachstehendem Formular auszufertigendes Zeugnis ausgehändigt. Das Zeugnis beschränkt sich auf Angaben über das Notional des Kandidaten, über seine Konfession und über den äußeren Verlauf seiner pädagogischen Vorbildung. Es enthält die Erklärung, daß der betreffende Kandidat zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer geeignet ist, eventuell mit dem Zusatz: „besonders zur Anstellung an Landwirtschaftsschulen“, und einen Vermerk über die etwaige Befreiung von der Ablegung eines Probejahres.

Dieses Zeugnis ist bei jeder Bewerbung um eine Lehrer- oder Direktorstelle mit vorzulegen.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

J. B.

Ia. X. 406.

v. Conrad.

Muster.

Befähigungszugnis.

Dem Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts

geboren am zu

Kreis, Provinz

. Konfession, vorgebildet auf

wird, nachdem er die an der Landwirtschafts-

schule zu eingerichteten

pädagogischen Seminarkurse während des (Winter-

halb-) Jahres und des (Sommer-

halb-) Jahres mit Erfolg besucht

hat, hiermit bezeugt, daß er zur Anstellung als

Fachlehrer an landwirtschaftlichen Lehranstalten

(besonders an Landwirtschaftsschulen) geeignet ist.

Berlin, den

Der Königlich Preussische

Minister für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten.

Siegel.

317. Bekanntmachung. Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzamml. S. 152) mache ich hierdurch bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde

zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf ihnen ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — nach den Etats für das Rechnungsjahr 1908

in der Provinz Schlesien 317,8 Prozent des Grundsteuerreinertrages beträgt.

Berlin, den 21. April 1908.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.

Ziel.

318. Bekanntmachung. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 26. v. Mts. die Übergangsabgabe von dem in die norddeutsche Brauksteuergemeinschaft aus Bayern, Württemberg, Baden und Groß-Lothringen eingeführten Biere mit Wirkung vom 1. April 1908 ab auf 2,50 M. für 1 hl festgesetzt hat.

Berlin, den 9. April 1908.

Der Finanzminister.

J. A. von Ritting.

Zu Ia. 705. — Id. XI. 3158.

319. Bekanntmachung. Die im Jahre 1908 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 15. September d. Js., vormittags 9 Uhr, beginnen. Meldungen zur Prüfung sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 1. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bzw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufschlagskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin, den 9. April 1908.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

Im Auftrage

Schwarzkopff.

Id. XVIII. 3627.

320. Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsanzalters vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) wird hiermit im Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (Gesetzamml. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzamml. S. 177) die Bekanntmachung des Ministers

des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vom 16. Juli 1881 (Min. Bl. S. 169), folgendermaßen abgeändert:

Unter Ziffer 3 werden hinter dem Worte „Feuersgefahr“ eingeschaltet die Worte „und gegen Einbruchsdiebstahl.“

Berlin, den 10. April 1908.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

Holk.

Id. 1704. — I G. XV. VI. 4052.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

300. Bekanntmachung. Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat die Errichtung einer Apotheke in Bielschowitz, Kreis Zabrze, genehmigt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 4. Juni d. Js. mit dem Bemerken hierzu aufgefördert, daß die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen haben.

Ich bemerke hierbei, daß eine anderweite Regelung des Apothekenzonzeptionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionen eine nach den Erträgen des Geschäfts abgetufelte Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt daher vorbehalten, die zu erteilende Konzession dieser Betriebsabgabe sowie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes zu unterwerfen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation, aus welcher hervorgeht a) die Anfangs- und Endzeit (nach Tagesdaten), b) der Ort und c) die Art der Tätigkeit. Die einzelnen Zeitangaben sind fortlaufend zu numerieren. Die entsprechenden Nummern sind auf die zugehörigen Servierzeugnisse zu setzen.

2. Die Approbation und die darauffolgenden Servierzeugnisse, die kreisärztlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung versehen sein müssen.

3. Polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge.

4. Amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur ersten Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel.

5. Lebenslauf mit folgenden Angaben: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Konfession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältnis, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder, wenn dies der Fall, anzugeben, wo er eine solche besessen hat und die Gründe darzulegen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu benennen.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekergewerbe abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich entsprechend gekürzt werden.

Schließlich wird hervorgehoben, daß die Konzeptionen in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine unveräußerliche und unvererbliche verliehen werden wird, der Inhaber somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt und der Witwe, sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Oppeln, den 18. April 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

If. IX. XXV. 3739.

321. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1908 eine Zwangsinning für das Steinscher-Handwerk in Regierungsbezirk Oppeln mit dem Sitz in Oppeln und dem Namen „Zwangsinning für das Steinscher-Handwerk“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Steinscher-

Handwerk betreiben und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, dieser Innung an.

Oppeln, den 16. April 1908.

Der Regierungspräsident.

I. G. XV. 2510. J. B. Jordan.

322. Bekanntmachung. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Ausdehnung des Bezirks der Schmiede-Zwangsinning in Beuthen O.S. auf den Stadt- und Landkreis Beuthen O.S. mit Ausnahme der Gemeinde- und Gutsbezirke Bismarckhütte und Neuheideuf ausgesprochen hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1908 die Zwangsinning für das Schmiedehandwerk in Beuthen O.S. mit dem Sitz in Beuthen O.S. auf den Stadt- und Landkreis Beuthen O.S., mit Ausnahme der Gemeinde- und Gutsbezirke Bismarckhütte und Neuheideuf, ausgedehnt werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Schmiedehandwerk betreiben, dieser Innung an.

Oppeln, den 23. April 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I. G. XV. Nr. 2867.

323. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe — erteilt unter dem 24. März d. Js. Nr. III 2463 gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (S. S. 317) — tritt an die Stelle der auf Seite 209 des Amtsblattes 1906 unter Abschnitt A und B veröffentlichten Gebührenordnung zu der Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerung von Carbid, nachstehende **Gebührenordnung für die Prüfung von Acetylenanlagen:**

A. Prüfungsgebühren.

Umfang der Anlagen bis	Normalflammen							
	für die				für die			
	erste	wiederholte	erste	wiederholte	erste	wiederholte	erste	wiederholte
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7, 9 und 10	25	15	35	20	45	25	55	30
2. Teilweise Prüfung:								
a) ausschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte	20	12,50	30	17,50	40	22,50	50	27,50
b) ausschließlich der vorstehenden Prüfung und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7 und 9	15	10	25	15	35	20	45	25

Bei Anlagen über 200 Normalflammen wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 M., mindestens aber der nach Ziffer 1 oder 2 jeweilig zutreffende Höchstsatz berechnet.

Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftraggebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine Druckpumpe, bereit zu stellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

B. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Beleuchtungsanlagen ist für die Berechnung der Prüfungsgebühr die auf den stündlichen Normalverbrauch von 10 Litern umgerechnete Zahl der vorhandenen Flammen maßgebend.

Der Acetylenverbrauch zu anderen als Beleuchtungszwecken ist in der vorstehenden Weise, auf Normalflammen umgerechnet, festzustellen. Vorstehende neue Gebühreordnung tritt mit dem 1. Juni 1908 in Kraft.

Oppeln, den 18. April 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Jordan.

I. G. XX. XXIV. 3377.

324. Nachtrag II

zu der Gesamtgenehmigungsurkunde für die den Oberschlesischen Kleinbahnen und Elektrizitätswerke — Aktiengesellschaft — gehörigen elektrischen Kleinbahnen im ober-schlesischen Industriegebiet vom 22. August 1902 und dem Nachtrag I hierzu vom 28. März 1906.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Rattowitz wird der § 17 der vorbezeichneten Genehmigungsurkunde in der Fassung des Nachtrags I vom 28. März 1906 am Schluß hinter den Worten: „Beförderungsspreise zu berücksichtigen sind“, durch folgenden Zusatz ergänzt:

Für die regelmäßige Wiederholung der Prüfung und Feststellung des Höchstbetrages der Beförderungsspreise wird ein Zeitraum von 5 Jahren, für die regelmäßige Wiederholung der Prüfung und Feststellung des Fahrplans ein Zeitraum von einem Jahre festgesetzt.

Oppeln, den 22. April 1908.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

J. B.
Seler.

I. G. XXI. 3533.

325. Nachtrag III

zu der Genehmigungsurkunde für die der Oberschlesischen Dampfstraßenbahn, Gesellschaft m. b. H., gehörigen elektrischen Kleinbahnen im ober-schlesischen Industriegebiet vom 17. Februar 1902,

dem Nachtrag I hierzu vom 28. März 1906 und dem Nachtrag II vom 22. Dezember 1907.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Rattowitz wird der § 17 der vorbezeichneten Genehmigungsurkunde in der Fassung des Nachtrags I vom 28. März 1906 am Schluß hinter den Worten: „Beförderungsspreise zu berücksichtigen sind“, durch folgenden Zusatz ergänzt:

Für die regelmäßige Wiederholung der Prüfung und Feststellung des Höchstbetrages der Beförderungsspreise wird ein Zeitraum von 5 Jahren, für die regelmäßige Wiederholung der Prüfung und Feststellung des Fahrplans ein Zeitraum von einem Jahre festgesetzt.

Oppeln, den 22. April 1908.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

J. B.
Seler.

I. G. XXI. 3533.

326. Nachtrag III

zu der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Gleiwitz—Rauden—Ratibor vom 25. April 1900, dem Nachtrag I hierzu vom 28. September 1903 und dem Nachtrag II vom 28. März 1906.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Rattowitz wird der § 17 der vorbezeichneten Genehmigungsurkunde in der Fassung des Nachtrags II vom 28. März 1906 am Schluß hinter den Worten: „Beförderungsspreise zu berücksichtigen sind“, durch folgenden Zusatz ergänzt:

Für die regelmäßige Wiederholung der Prüfung und Feststellung des Höchstbetrages der Beförderungsspreise wird ein Zeitraum von 5 Jahren, für die regelmäßige Wiederholung der Prüfung und Feststellung des Fahrplans ein Zeitraum von einem Jahre festgesetzt.

Oppeln, den 22. April 1908.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

J. B.
Seler.

I. G. XXI. 3533.

327. An Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder und Ersatzmänner sind für die hiesige Handwerkskammer sowie für den bei ihr bestehenden Gesellenausschuß gewählt worden:

A. Zur Handwerkskammer:

- II. Wahlbezirk. Bäckerobermeister Franz Zwirzina in Ratibor als Ersatzmann;
- III. " Kupfer Schmiedemeister Oskar Hipper in Oppeln als Ersatzmann;
- IV. " Schuhmachermeister Richard Koppelt in Kreuzburg O.S. als Ersatzmann.

B. Zum Gesellenausschuß:

- II. Wahlbezirk. Tischlergeselle August Rothert in

VI. Wahlbezirk.	Jalkenberg OS. als Mitglied, Schuhmachergeselle Georg Alois in Jalkenberg OS. als erster Ersatzmann, Schneidergeselle Alois Krause in Jalkenberg OS. als zweiter Ersatzmann; Feilenhauer Georg Jakob in Zabrze als Mitglied, Klempner Josef Kosch in Zabrze als erster	Ersatzmann, Barbier Paul Kos- male in Zabrze als zweiter Ersatzmann; VII. Wahlbezirk. Kupferschmied Paul Vogel in Kattowitz als erster Ersatzmann. Oppeln, den 25. April 1908. Der Regierungspräsident. J. B. I. E. XV. 3068. Jordan.
-----------------	--	---

328. Bekanntmachung. Die Staatseisenbahnverwaltung bedarf zur Erweiterung des Bahnhofes Przmyor je eines Teilstücks der zu Blönitz und Przmyor, Kreis Oppeln, belegenen Grundstücke folgender Eigentümer:

Tausende Nr.	Der zu enteignenden Flächen					Name und Wohnort der Eigentümer.
	Grundbuch Blatt	Kataster- bezeichnung Nr.	Blatt	Größe		
				ar	qm	
1	Blönitz 417	839/312	1	4	58	Debernitz, Viktor, und Ehefrau Marie, Gasthaus- besitzer in Przmyor,
2	Przmyor 77	840/324	1	21	29	Grabowsky, Karl, Dampfsägewerksbesitzer in Przmyor,
3	155	802	3	1	11	Derselbe.

Sie hat die Enteignung dieser Teilstücke beantragt.

Demgemäß wird:

- der am 27. April 1907 ministeriell geprüfte und vorläufig festgestellte Plan,
- der Enteignungsplan in 3 Ausfertigungen,
- das Enteignungsregister in dreifacher Ausfertigung,
- 3 Auszüge aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen mit zugehörigen Handzeichnungen,
- eine Nachweisung der herzustellenden Nebenanlagen,

während eines Zeitraums von 14 Tagen in den Amtsräumen der Gemeindevorstände zu Przmyor und Blönitz zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem königlichen Landratsamt in Oppeln schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 23. April 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Jordan.

I. E. XXI. 4197.

329. Bekanntmachung. Der Pfarrer Stofiel zu Pilschen ist zum Dr.-Schulinspektor der katholischen Schulen in Gostau, Neudorf und Kassadel, Kreis Kreuzburg OS., ernannt worden.

Oppeln, den 16. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

III. G. II. III. VI. 981.

330. Bekanntmachung. Die Verwaltung

der Forstklasse Proskau ist dem Regierungs-Sekretär Kohl vom 1. Mai 1908 ab zunächst kommissarisch übertragen worden.

Oppeln, den 24. April 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten B.
Joel. Hermes.

III f. III. 3614.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

331

Reise- und Geschäftsplan

für das Ober-Gratz-Geschäft im Bezirk I der 24. Infanterie-Brigade im Jahre 1908.

Bezeichnung der Tage	Datum		Beginn Uhr	Bezeichnung des Geschäfts.
	Monat	Tag		
Dienstag	Juni	9.	—	Reise nach Falkenberg D/S. — § 38, 1 u. 53, 2 R. D. —
Mittwoch	"	10.	9	Liste E. ein Teil.
Donnerstag	"	11.	9	" " Rest, A.—D., Beilagen, franke Reservisten und Reise nach Oppeln.
Freitag	"	12.	7 ³⁰	Liste E. ein Teil.
Sonnabend	"	13.	7 ³⁰	" " Rest, A.—D., Beilagen, franke Reservisten von Oppeln Land.
Sonntag	"	14.	—	Ruhe.
Montag	"	15.	7 ³⁰	Liste E. ein Teil.
Dienstag	"	16.	—	Ruhe. (Wahlen — § 69, 4 c Abs. 2 B.-D. —)
Mittwoch	"	17.	7 ³⁰	Liste E. ein Teil.
Donnerstag	"	18.	—	Ruhe. (Fronleichnam.)
Freitag	"	19.	7 ³⁰	Liste E. Rest, A, B. und D.
Sonnabend	"	20.	7 ³⁰	" C, Beilagen, franke Reservisten und Reise nach Karlsruhe D/S.
Sonntag	"	21.	—	Ruhe.
Montag	"	22.	8 ⁵⁰	Liste E. ein Teil.
Dienstag	"	23.	8 ³⁰	" " Rest, C.
Mittwoch	"	24.	8 ³⁰	" A., B., D., Beilagen, franke Reservisten u. Reise nach Cosel.
Donnerstag	"	25.	8	" E. ein Teil.
Freitag	"	26.	8	" " " "
Sonnabend	"	27.	8	" " " "
Sonntag	"	28.	—	Ruhe.
Montag	"	29.	—	" (Peter und Paul.)
Dienstag	"	30.	8	Liste E. Rest, A, B. und C.
Mittwoch	Juli	1.	8	" D., Beilagen, franke Reservisten u. Reise nach Ober-Glogau.
Donnerstag	"	2.	8	" E. ein Teil
Freitag	"	3.	8	" " " "
Sonnabend	"	4.	8	" " Rest, A.—C.
Sonntag	"	5.	—	Ruhe.
Montag	"	6.	8	Liste D, Beilagen, franke Reservisten u. Reise nach Neustadt D/S.
Dienstag	"	7.	8	" E. ein Teil.
Mittwoch	"	8.	8	" " Rest, A.—C., F.
Donnerstag	"	9.	8	" D, Beilagen, franke Reservisten und Reise nach Grottkau.
Freitag	"	10.	9 ³⁰	Sämtliche Listen, Beilagen, franke Reservisten und Reise nach Ottmachau.
Sonnabend	"	11.	8 ³⁰	Sämtliche Listen, Beilagen, franke Reservisten und Reise nach Ratibkau.
Sonntag	"	12.	—	Ruhe.
Montag	"	13.	8 ³⁰	Sämtliche Listen, Beilagen und franke Reservisten und Reise nach Reiffe.
Dienstag	"	14.	8	Liste E. ein Teil.
Mittwoch	"	15.	8	" E. Rest, A.—C.
Donnerstag	"	16.	8	" D., Beilagen, franke Reservisten und Reise nach Ziegenhals.
Freitag	"	17.	8 ³⁰	Sämtliche Listen, Beilagen, franke Reservisten und Rückreise nach den Garnisonorten pp.

von
Oppeln
Land
I.

Reiffe/Oppeln, den 18. April 1908.

Ober-Gratz-Kommission I im Bezirk der 24. Infanterie-Brigade.

Der Militär-

Vorsitzende.

Der Zivil-

Nr. 366. gez. von Schön.

gez. von Holleben.

332. Auslosung von Schlesischen Rentenbriefen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

**Sonabend, den 16. Mai d. Js.,
Vormittags 9 Uhr,**

in unserm Geschäftslokale, Albrechtsstraße 32 hiersebst, zur Auslosung von Schlesischen Rentenbriefen Termin ansteht.

Praslaw, den 16. April 1908.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.
333. Soeben erschien das **Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Mai d. Js.**, enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahntrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Österreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheineften u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 26. April 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

334. Beschluß. Der unterzeichnete Kreisaußschuß hat auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B. zu Oppeln, auf Abtrennung der im Gutsbezirke Oberförsterei Bodland belegenen, im Grundbuche unter Band Ia Blatt 26 Kotschanowitz eingetragenen Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 320/156 und 322/156 von dem Gutsbezirke Oberförsterei Bodland und Einverleibung derselben in den Gemeindebezirk Kotschanowitz, sowie auf Abtrennung der im Gemeindebezirke Kotschanowitz belegenen, im Grundbuche unter Band XIII Nr. 366 Kotschanowitz eingetragenen Parzellen Kartenblatt 3 Nr. 352/8 und 357/8 von dem Gemeindebezirke Kotschanowitz und Einverleibung

derselben in den Gutsbezirk Oberförsterei Bodland, in Erwägung: daß sämtliche Beteiligten mit der Ausführung der qu. Bezirksveränderungen einverstanden sind, sowie in Erwägung, daß öffentlich rechtliche Gründe nicht dagegen sprechen, in seiner heutigen Sitzung beschloffen:

„Die Eingangs bezeichneten Parzellen Nr. 320/156 und 322/156 von dem Gutsbezirke Oberförsterei Bodland abzutrennen und dem Gemeindebezirke Kotschanowitz einzuverleiben, sowie des Weiteren die Parzellen 352/8 und 357/8 von dem Gemeindebezirke Kotschanowitz abzutrennen und mit dem Gutsbezirke Oberförsterei Bodland zu vereinigen.“

Rosenberg O.S., den 7. März 1908.

Der Kreisaußschuß des Kreises Rosenberg O.S. gez. von Deines, Adamet, M. Moeldechen, von Studnik, Kasperowski, Korn, Meyer.

Vorstehender Beschluß ist rechtskräftig geworden.

Rosenberg O.S., den 20. April 1908.

Der Kreisaußschuß.
v. Deines.

335.

Viehseuchen.

Festgestellt.

Schweinepest. Kreis Reiffe: Bestand des Stellenbesizers August Schubert in Clumpenau und des Häuslers August Schubert ebenda; Kreis Zabrze: Bestand des Hausbesizers Franz Adamet in Ruda.

Schweineseuche. Kreis Tarnowitz: Bestand des Bahninvaliden Franz Heubcker in Stadt Tarnowitz.

Erloschen.

Geflügelcholera. Kreis Reiffe: Bestand der Gutsbesizers Morawitz in Patschkau.

Schweinepest. Kreis Reiffe: Bestände des Bauerwirtsbesizers Reinhold Freund in Nowag und Paul Kiske in Stephansdorf, sowie des Mühlenbesizers Ferdinand Gierzig in Patschkau.